

Dringendes Positionspapier des Deutschen Textilreinigungs-Verbandes (DTV):

Sicherstellung einer hygienischen Textilversorgung bei der Bewältigung der Corona-Krise

Unsere Mitgliedsfirmen sind als systemrelevante Zulieferer in Zeiten der Corona-Pandemie in entscheidenden Bereichen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Versorgung verflochten und aktiv. Um die Textilversorgung dieser Einrichtungen und notwendigen Infrastrukturen in den kommenden Wochen aufrecht erhalten zu können und nicht zu gefährden, sind für die Branche folgende Unterstützungsmaßnahmen von der Politik und den Behörden entscheidend:

Keine Betriebsschließungen von textilen Dienstleistern und Wäschereien für die Gesundheits- und Pflegeversorgung sowie wichtige Versorger

Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen (Risikogruppen!) und deren Zulieferer und Dienstleister werden in den kommenden Wochen und Monaten dringend auf eine ausreichende und erhöhte Versorgung mit desinfizierten Textilien angewiesen sein, um die Ausbreitung des Virus gerade in den Risikogruppen zu verlangsamen. Betriebsschließungen von textilen Dienstleistern und Wäschereien durch örtliche Gesundheitsämter würden die Versorgung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gefährden. Diese Betriebe gilt es also in allen behördlichen Entscheidungen als systemrelevant für die Versorgung zu betrachten. Darüber hinaus sind auch die Wäschereien und textile Dienstleister zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, die die Lebensmittelindustrie, Rettungsdienste oder Feuerwehren und andere öffentliche Einrichtungen und Dienste mit Schutzkleidung und mit hygienischer Wäsche versorgen.

Notfallbetreuung von Kita- und Schulbetreuung auch für Mitarbeiter systemrelevanter textiler Dienstleister und Wäschereien

Sollten in den Betrieben für die Textilversorgung durch Kita- und Schulschließungen das Personal (Frauenquote in den Betrieben bei 2/3) massiv ausfallen, würde regional die Textilversorgung von Krankenhäusern, Pflegeheimen und anderen wichtigen Einrichtungen ausfallen. Die Notfallbetreuung für systemrelevante Berufe sollte die MitarbeiterInnen dieser versorgenden Betriebe daher dringend einschließen.

Versorgung von Krankenhäusern und Kliniken mit OP-Textilien

Die verbliebenen Aufbereiter von Mehrweg-OP-Systemen sind dringend zu unterstützen und deren Kapazitäten auszubauen, ebenso die wenigen mittelständischen Hersteller von OP-Textilien. Die Berücksichtigung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Lieferketten ist in die Risikobetrachtungen der Versorgungs- und Beschaffungssicherung von Krankenhäusern als Einrichtungen der kritischen Infrastruktur aufzunehmen.

Erste Krankenhäuser beklagen bereits jetzt eine Knappheit von OP-Textilien (Mäntel und Abdecktücher). 90 % aller stationären Operationen in Deutschland werden aktuell mit Einweg-Tüchern und -Mänteln durchgeführt, deren Versorgung derzeit nicht gewährleistet werden kann aufgrund unterbrochener internationaler Lieferketten. Viele Kliniken haben eine Lagerkapazität von OP-Textilien nur ein bis zwei Wochen. Es sei daher hier warnend darauf hingewiesen, dass die Kapazität der textilen Dienstleister zur Versorgung mit Mehrweg-OP-Textilien der nicht annähernd für alle Krankenhäuser in Deutschland ausreicht. Mehrweg-OP-Textilien können aber aufgrund der relativen Unabhängigkeit von internationalen Lieferketten und nach steriler Aufbereitung in regionalen Betrieben durch textile Dienstleister mit kontrollierten Lebenszyklen sicher eingesetzt werden.

Desinfektionsmittel: Wäschereien und textile Dienstleister sind ebenfalls Bedarfsstellen

Die Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln ist auch für die textilen Dienstleister und Wäschereien essenziell, um die hygienische Textilversorgung aufrecht erhalten zu können: Zu den Hygieneplänen der Wäschereien gehört auch zwingend der dokumentierte Einsatz von Hand- und Flächendesinfektionsmitteln (wie im Krankenhaus). Sollte es behördliche Anweisungen geben, Hand- und Flächendesinfektionsmittel nur noch an Bedarfsstellen, wie Krankenhäuser, Arztpraxen oder solche mit öffentlichem Interesse, wie z.B. Lebensmittelverarbeitende oder -produzierende Betriebe, zu liefern, die versorgenden Wäschereien aber nicht, wäre eine hygienische Versorgung der Krankenhäuser, Pflegeheime oder Lebensmittelindustrie nicht mehr möglich. Wir bitten daher eindringlich darum, die Wäschereien in die notwendigen Bedarfsstellen einzubeziehen.

Transport der Textilien durch Wäschereien und textile Dienstleister sicherstellen

Im Falle einer weiteren Einschränkung des öffentlichen Verkehrs braucht die Branche eine Freigabe des Transportes von Textilien für die genannten Kundenbereiche. Zudem brauchen die Wäschereien eine Freigabe des Transports für Hilfs- und Betriebsmittel, ohne die ein Wäschereibetrieb nicht aufrechterhalten werden kann. Dem Transport - und damit den Fahrern – kommt eine Schlüsselfunktion in der Versorgung zu.

Schicht- und Sonntagsarbeit ermöglichen

Die relevanten textilen Dienstleister und Wäschereien müssen in die Lage versetzt werden, die anstehenden Aufgaben zu bewältigen, um die Textilversorgung so gut wie möglich sicherzustellen. Dafür bedarf es unbürokratischer Unterstützung durch die zuständigen Behörden, wenn es darum geht, durch die Ausweitung der Arbeitszeit im Rahmen von Schichtarbeit ggf. sogar auf den ganzen Tag (24-Stunden-Betrieb) und auf den Sonntag (Genehmigung von Sonntagsarbeit) den Arbeitsanfall zu bewältigen. Ggf. ist von der Ermächtigungsgrundlage des § 13 ArbZG Gebrauch zu machen und die notwendige Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit zu schaffen.

Rechtssicherheit bei der sog. Kollegenhilfe schaffen

Wäscherei- und Textilreinigungsbetriebe mit Schwerpunkt Hotellerie und Gastronomie haben aktuell massive Auftragseinbrüche zu verzeichnen. Damit fehlt es häufig an Beschäftigungsbedarf für die

Mitarbeiter. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bietet mit der gelegentlichen Arbeitnehmerüberlassung (§ 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG) und der sog. Kollegenhilfe gem. § 1a AÜG die Möglichkeit, insbesondere zur Vermeidung von Kurzarbeit und Entlassungen Mitarbeiter anderen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Hier ist ggf. mit einer entsprechenden Anweisung der Bundesagentur für Arbeit sicherzustellen, dass den Betrieben, die damit nicht nur sich und ihren Mitarbeitern, sondern auch den systemrelevanten Betrieben helfen, dadurch keine Risiken entstehen. Insbesondere die Auslegung der „gelegentlichen Überlassung“ gem. § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG bietet hier die Rechtsgrundlage, die jedoch in ihrer Auslegung äußerst umstritten ist.

Zum Hintergrund:

Wir sind der Bundesverband für mehr als 800 Textilservice-, Wäscherei- und Textilreinigungsbetriebe im Bundesgebiet. Folgende Einrichtungen und Branchen werden von unseren Betrieben mit hygienischer Wäsche und Bekleidung bzw. mit Schutzbekleidung versorgt – teilweise im täglichen Rhythmus:

- Krankenhäuser
- Pflegeheime
- Medizinische Versorgungszentren
- Arztpraxen
- Labore
- Rettungsdienste
- Arzneimittelindustrie
- Lebensmittelverarbeitende Industrie
- Lebensmittelhandel und Supermärkte
- Bäckereien und andere Lebensmittelhandwerke
- Hygieneindustrie
- Feuerwehren
- Bundeswehr/Versorgung der Streitkräfte
- Technische Hilfswerke
- Rotes Kreuz, Caritas und weitere Sanitätsdienste
- Notwendige Zulieferer dieser Einrichtungen

Der Umfang einzelner Betriebe beträgt mehrere Tonnen Wäsche pro Tag. Insgesamt bearbeiten und transportieren unsere Betriebe Tausende Tonnen Wäsche am Tag. Dazu gehören Flachwäsche wie textile Bettenausstattungen, Berufskleidung und Schutzkittel für Ärzte und Pflegepersonal, die in den Zeiten einer Virus-Pandemie deutlich häufiger gewechselt werden muss.

Dazu gehören aber auch textile Medizinprodukte wie sterile OP-Mäntel und Abdecktücher, Berufs- und Schutzbekleidung für Rettungsdienste und Feuerwehren sowie hygienische Berufskleidung für die oben genannten wichtigen Industrien und Handwerke.

Unsere Mitgliedsfirmen garantieren mit diesen textilen Dienstleistungen eine permanente Versorgungssicherheit der in der Öffentlichen Daseinsvorsorge tätigen Institutionen. Die Betriebe arbeiten hierzu nach den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes zur Aufbereitung verschmutzter (kontaminierter) und infektionsgefährdeter Wäsche mit nach dem RKI und VAH zugelassenen desinfizierenden Waschverfahren. Die Betriebe sind, mit Ihrer Leistung, eine wirksame Barriere durch die ausreichende Unterbrechung der Infektionskette über den Kreislauf von Textilien und erfüllen die Anforderungen des Gesetzgebers und des Gesundheitsdienstes und hierfür unverzichtbar.

Neben der hygienischen Aufbereitung spielt insbesondere eine schnellstmögliche Abholung der Schmutzwäsche sowie die Verteilung hygienisch aufbereiteter Textilien eine entscheidende Rolle für die Textilversorgung dieser Einrichtungen. Bei einer ausbleibenden Textilversorgung der Einrichtungen müssten viele in der Regel nach wenigen Tagen den Betrieb einstellen.

In der derzeitigen Krise rund um die Ausbreitung des neuen Coronavirus wirken unsere Mitgliedsfirmen zusammen mit den Mitarbeitern aktiv daran mit, die Ausbreitung des Virus zu verhindern oder einzudämmen. Aufgrund der sehr hohen auch vertraglich vereinbarten und zertifizierten Hygienestandards sorgen unsere Mitgliedsbetriebe für einen sehr hohen Schutz und für die Funktionstüchtigkeit des Gesundheitswesens, der Pflege und auch der Lebensmittelversorgung, der Rettungsdienste und der Feuerwehren und weiterer Hilfskräfte und -organisationen für den Fall einer Verschärfung des Krisenfalls.

Etwa 95 Prozent aller Krankenhäuser und 60 Prozent aller Pflegeeinrichtungen in Deutschland werden täglich, große Einrichtungen teilweise mehrmals täglich, von unseren Unternehmen mit hygienisch aufbereiteten Textilien versorgt.



Friedrich Eberhard
Präsident



Andreas Schumacher
Geschäftsführer

Berlin, 16. März 2020